

Kirchliches Verordnungsblatt

Nr. 1 für die Diözese Gurk 1. Februar 2005

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| 1. Fastenhirtenbrief 2005 | 8. Matrikenauszüge – Datenschutz |
| 2. Firmungen in der Diözese Gurk 2005 | 9. Eheschließung - Trauungsprotokoll |
| 3. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 167 | 10. Informationen über weiterführende Priesteraus-, weiter- und -fortbildung der Diözese Gurk |
| 4. Protokoll der Priesterratssitzung vom 4. November 2004 | 11. Pfarrbefähigungskurs 2005 |
| 5. Besoldungsordnung für den Klerus – Änderung | 12. Triennalkurs 2005 |
| 6. Kirchenbeitragsordnung (KBO) der Diözese Gurk | 13. Priesterjubilare 2005 |
| 7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk 2005 | 14. Nekrologium 2004 |
| | 15. Personalnachrichten |

Lieben. Horchen. Vertrauen. 1. Fastenhirtenbrief 2005 zum „Jahr des Gebetes“

Liebe Brüder und Schwestern!

Vielleicht haben Sie auch schon einmal die Erfahrung gemacht: bei einem Gespräch mit einem Menschen wussten Sie sich plötzlich mit Gott verbunden. Oder beim Lesen des einen oder anderen Briefes lässt Sie der Gedanke an Gott nicht mehr los.

Was geschieht in einer solchen Situation? Man kann es nicht erklären. Es gibt Augenblicke in unserem Leben, in denen wir eine Ahnung vom Himmel haben, in denen sich eine Tür unseres Herzens öffnet und plötzlich das Gespräch mit Gott in einer Art und Weise beginnt, die uns innerlich ergreift und in einem letzten bergenden Geliebtsein umfängt.

DAS BETEN DES MENSCHEN

Die Bibel kennt für „Beten“ noch kein eigenes Wort. Beten gehört da ganz selbstverständlich zum Leben als Rufen und Klagen, als Jubeln und Bitten – je nach der Situation des Menschen. Vielleicht ist manchem Menschen heute diese biblische Art des Betens sehr nahe, ohne dass er es weiß. Wenn Menschen in eine schwierige Situation kommen, lehnen sich einige gegen Gott auf. Andere fragen, wie Gott all das Leidvolle und Böse zulassen kann. Wieder andere sagen, wenn sie glücklich sind, dass ihnen das Herz „über geht“ (vgl. Ps 45,2a und Gotteslob Nr. 1).

Im Grunde geht es beim Beten nicht darum, zu fragen: „Wie finde ICH Gott?“, sondern: „Wie lasse ich mich von GOTT finden?“ Ich

2

kann im Gebet das Herz für Gott weit machen, offen und empfänglich sein für ihn. So lebe ich als Mensch, der von Gott gesucht und gefunden wird und der unterwegs ist, um diese Sehnsucht Gottes nach dem Menschen in täglichen Begegnungen mit ihm und den Mitmenschen zur Sprache zu bringen. Wer einmal die Kostbarkeit des Gebetes erleben durfte, der schätzt diese Kraft, denn sie ist ein Geschenk - ein Geschenk Gottes an uns Menschen.

Freilich kenne ich auch viele Menschen, die Fragen haben, was den Sinn des Gebetes betrifft, ob es überhaupt vernünftig ist, zu beten, ob es sich lohnt und ob es menschlich weiterbringt, wenn wir beten.

Wenn wir meinen, wir müssten immer nur stark sein, wir dürften keinen Schmerz zulassen, wir sollten alle(s) im Griff haben oder „in den Griff bekommen“, pünktlich und genau alles Wichtige erledigen – vielleicht sogar ein schnelles Gebet – dann haben wir Gott gegenüber vielleicht unsere Pflicht getan. Aber wir bleiben hart, unantastbar und verschlossen. Damit trennen wir uns von Gott und es wächst die Angst in und um uns. Mehr noch: wer diese Angst hat, dem fehlt die Liebe und wer nicht in der Liebe ist, der ist nicht in Gott (vgl. 1 Joh 4, 16).

DAS PERSÖNLICHE GEBET

Ich weiß, dass es heute nicht einfach ist, im Trubel des Alltags, bei einem überfüllten Terminkalender und so vielen Belastungen für das Beten noch Zeit zu haben. Und dabei ermöglicht gerade das Beten, dass ich vor Gott mein Leben ausbreiten darf und kann. Gott stellt mich nicht bloß, er lässt mich nicht fallen, sondern hält mich und schenkt mir die Erfahrung der Geborgenheit, die es mir möglich macht, mit ihm zu sprechen und mein Herz vor ihm zu öffnen. Ich weiß, dass ich mich vor ihm auch nicht verstellen muss. Er kennt mich ja. Ich weiß, dass ich zu ihm kommen kann.

Als Menschen wissen wir aber auch, dass wir unserer Seele nicht einfach Befehle geben können. Wir können sie auch nicht in eine andere oder neue Spur zwingen. Jede Änderung braucht Zeit und Geduld. Wenn ich innerlich ausgeglichen bin, werde ich auch fähig, tiefere Gedanken zu fassen. Erst dann kann es gelingen, bei einem Gedanken, der mich berührt, zu verweilen. Es können Erinnerungen ausgekostet werden und Gefühle

und Gedanken sich ausbreiten. Die Seele ist dann zu vielem bereit, auch zum Beten. Den Sinn des Betens erfährt der Mensch in der Stille.

Das Gebet ist heute vielfach zu einer Frage des individuellen Geschmacks, des persönlichen Gefühls und des Gefallens geworden. Es entspricht dem Verlangen nach Innerlichkeit und Spiritualität. Es wird wie von selbst und fast ausschließlich als persönliche innere Beziehung verstanden.

IN GEMEINSCHAFT MITEINANDER BETEN

In der Apostelgeschichte lesen wir jedoch, dass die Mitglieder der ersten Jerusalemer Christengemeinde festhielten „an der Lehre der Apostel und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten“ (Apg 2, 42).

Beten braucht also auch die Gemeinschaft. Die großen Gebete der Kirche, wie z. B. das „Vater unser“ oder das Glaubensbekenntnis, das „Gegrüßet seist du, Maria“ und der „Engel des Herrn“ oder der Rosenkranz und das Stundengebet sind wichtig, da wir damit eine gemeinsame Basis haben, von der aus wir in der Gemeinschaft der Christen mit Gott in Verbindung treten. Wir müssen diese Gebete einüben, sie immer wieder miteinander sprechen und uns ihrer tiefen Schönheit bewusst werden.

Mit dem gemeinsamen Gebet, wie z. B. dem „Vater unser“ können wir einander gegenseitig stützen und denken an die großen Bitten für die Welt: um Brot, Vergebung und Befreiung vom Bösen.

Viele assoziieren mit dem Wort „Gebet“ die Gebete der Kindheit wie das Gebet „Bevor ich mich zur Ruh begeb', zu dir, o Gott, mein Herz erhebe'...“. Andere kennen das Schutzengelgebet, das sie als Kinder zu beten gelernt haben. Manche halten sich auch beim persönlichen Beten an das „Vater unser“ und manche beten das „Gegrüßet seist du, Maria“. Viele machen einfach ein Kreuzzeichen und sagen „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“.

BETEN KANN VIELFÄLTIG SEIN

Für manche ist Beten ein Denken an Gott, oder das Entzünden einer Kerze, oder das stille Verweilen in einer Kirche, um einmal durchzuatmen, und sich von Gott anblicken zu lassen. Auf einem Berg haben schon manche einen Dank oder eine Bitte in ein

Buch am Gipfelkreuz geschrieben. Wieder andere formulieren ihre Anliegen als Fürbitten in Wallfahrtskirchen.

Ich habe eine Bäuerin getroffen, die mir sagte, dass sie die Psalmen sehr gerne betet, weil darin das ganze Leben vorkommt. Viele von uns beten den Rosenkranz und schauen dabei auf das Leben Jesu und wie Maria ihn begleitet hat.

Vor kurzem habe ich empfohlen, jeden Abend drei Dinge aufzuschreiben und so im Tagesrückblick die Kostbarkeiten, die Gott im Laufe eines Tages schenkt, zu sammeln und so ein Buch der Dankbarkeit zu schreiben, das feinfühlig macht, in Liebe die Zuwendungen Gottes zu entdecken. Beten hilft so, den Tag zu ordnen: Am Morgen und am Abend mit Gott das Leben zu besprechen und ihn zu preisen. Viele sprechen vor dem Essen ein Segensgebet über die Gaben der Schöpfung, sie beten ein Tischgebet.

Wenn auch unsere Pfarrgemeinden wieder zu „Schulen des Gebetes“ werden, wo die Begegnung mit Christus gesucht wird, dann werden immer mehr Menschen in unserem Land der Stimme Jesu Christi folgen, der gesagt hat: „Bleibt in mir, dann bleibe ich in euch“ (Joh 15,4).

Mit der Zusage des Segens erbitte ich Ihnen im „Jahr des Gebetes“, dass Ihre Seele zu atmen beginnt und Ihr Herz weit wird durch „lieben, horchen und vertrauen“.

Ihr

Dr. Alois Schwarz m.p.
Diözesanbischof

Gurk-Klagenfurt 1. Fastensonntag 2005

Jahr des Gebets und Jahr der Eucharistie

Mit dem „Jahr des Gebetes“ setzen wir in unserer Diözese einen wichtigen Impuls im Rahmen des vom Heiligen Vater ausgerufenen „Jahres der Eucharistie“. Feiern, anbeten, betrachten hilft uns auf den „Straßen unserer Fragen und unserer Unruhe, zuweilen unserer tiefen Enttäuschungen“ (Apostolischer Brief zum Jahr der Eucharistie „Bleibe bei uns, Herr“, 2004, Nr. 2) wieder Jesus als den göttlichen „Wanderer“ zu entdecken, der mit uns geht, wie mit den Jüngern nach Emmaus. Sie erkennen ihn am „Brotbrechen“

und tragen ihn in ihrem Herzen auf ihrem Weg durch die Nacht zurück zu den anderen, bei denen der Auferstandene auch schon angekommen ist. In der Heiligen Messe, auch Eucharistiefeier genannt, empfangen wir Christus in Person im Wort des lebendigen Gottes und als „das lebendige Brot, das vom Himmel herabgekommen ist“ (Joh 6,51). Im Gebet kommen wir mit ihm ins Gespräch und antworten auf die vielen Zeichen seiner schöpferischen Gegenwart. Unsere Seele beginnt zu atmen und auf den Geist Gottes zu antworten, der unser Herz bewegt.

Besondere Gebetsanliegen

Viele Katholiken haben im vergangenen Jahr in Österreich die katholische Kirche verlassen. Sie sind ausgetreten. Diese schwierige Situation der Kirche in Österreich tragen wir als tägliches Gebetsanliegen mit Christus vor Gott:

- * Lassen Sie uns persönlich und gemeinsam in der Diözese und besonders auch in den Pfarren beten für alle, die aus Enttäuschung, aus Verletzung, aus materiellen oder anderen Gründen die Kirche als Gemeinschaft ihres und unseres Glaubens verlassen haben.
- * Lassen Sie uns beten, dass die bleibende Zusage der Treue Gottes, die im Sakrament der Taufe empfangen wird, alle, die aus der Kirche ausgetreten sind, weiterhin begleitet, schützt und in Freiheit bewegt, wieder in die Gemeinschaft unseres Glaubens zurückzukehren.
- * Lassen Sie uns beten, dass alle Ausgetretenen darauf vertrauen und erfahren, dürfen, dass die Türen zur Wiederaufnahme in die Kirche für sie offen stehen.
- * Lassen Sie uns auch beten, dass wir persönlich und in unseren Pfarren aufrichtig, offenherzig und wohlwollend sind und bleiben für alle, die uns verlassen haben, damit sie nicht verlassen sind.

Die Heilige Theresia vom Kinde Jesu sagt: *„Für mich ist das Gebet ein Aufschwung des Herzens, ein schlichter Blick zum Himmel, ein Ausruf der Dankbarkeit und Liebe inmitten der Prüfung und inmitten der Freude“.*

2. Firmungen in der Diözese Gurk 2005

An allen Orten, bei denen der Name des Firmspenders nicht eigens vermerkt ist, wird die Firmung durch Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz gespendet. In größeren Kirchen wird der Bischof durch weitere Firmspender unterstützt.

APRIL

- Sonntag, 3. **St. Stefan/Lavanttal**
10.30 Uhr
- Sonntag, 10. **Grafenstein**
10.30 Uhr
- Samstag, 16. **Klagenfurt-St. Hemma**
9.00 Uhr
St. Michael/Zollfeld
9.00 Uhr
Msgr. Dr. Anton Granitzer
- Sonntag, 17. **Stall**
10.30 Uhr
- Samstag, 23. **Schiefling/See**
10.30 Uhr
- Sonntag, 24. **Spittal/Drau**
10.30 Uhr
- Samstag, 30. **Althofen**
10.30 Uhr
Wolfsberg
8.00 und 10.30 Uhr
Generalvikar Mag. Gerhard
Christoph Kalidz

MAI

- Sonntag, 1. **Feldkirchen**
10.30 Uhr
- Donnerst. 5. **St. Paul/Lavanttal**
8.00 und 10.30 Uhr
Villach-St. Jakob
8.00 und 10.30 Uhr
Generalvikar Mag. Gerard
Christoph Kalidz
- Samstag, 7. **Malta**
10.30 Uhr
- Sonntag, 8. **Gurnitz**
10.30 Uhr
- Samstag, 14. **Maria Saal**
8.00 und 10.30 Uhr
- Sonntag, 15. **Klagenfurt-Dom**
8.00 und 10.30 Uhr
- Montag, 16. **St. Kanzian**
10.30 Uhr
Friesach
9.00 Uhr
Generalvikar Mag. Gerhard
Christoph Kalidz
- Sonntag, 22. **Gurk**
8.00 und 10.30 Uhr

- Samstag, 28. **Hermagor**
10.30 Uhr
Offizial Dr. Jakob Ibounig
- Sonntag, 29. **Bleiburg**
10.30 Uhr

JUNI

- Samstag, 4. **Villach-St. Nikolai**
10.30 Uhr
- Sonntag, 5. **St. Andrä/Lavanttal**
10.30 Uhr
St. Johann/Rosental
10.30 Uhr
Direktor Msgr. Dr. Josef Mar-
ketz
- Samstag, 11. **Gorenschach**
9.00 Uhr
Prälat Mag. Matthias Hribernik
- Sonntag, 12. **Radenthein**
10.30 Uhr
Generalvikar Mag. Gerhard
Christoph Kalidz
- Samstag, 18. **Klagenfurt-St. Theresia**
10.30 Uhr
- Sonntag, 19. **St. Veit/Glan**
10.30 Uhr
- Samstag, 25. **St. Wolfgang ob Grades**
10.30 Uhr
- Sonntag, 26. **Kötschach** 10.30 Uhr
Generalvikar Mag. Gerhard
Christoph Kalidz

JULI

- Samstag, 2. **Stift Griffen**
8.00 und 10.30 Uhr
- Sonntag, 3. **Rosegg**
10.30 Uhr
Glantschach 10.30 Uhr
Dompfarrer Kan. Mag. Josef
Klaus Donko
- Samstag, 9. **Ludmannsdorf**
10.30 Uhr
Direktor Msgr. Dr. Josef Mar-
ketz
Sagritz 10.30 Uhr
- Sonntag, 10. **Vorderberg**
10.30 Uhr
Offizial Dr. Jakob Ibounig

Sonntag, 17. **St. Georgen/Lgs.**
8.00 und 10.30 Uhr

SEPTEMBER

Samstag, 3. **Kamp** 10.30 Uhr
Regens Dr. Josef Dionys Sun-
tinger

Sonntag, 11. **Liesing** 10.30 Uhr

Sonntag, 18. **Obermillstatt**
10.30 Uhr
Möllbrücke
9.00 Uhr
Direktor Msgr. Mag. Helmut
Gfrerer

Samstag, 24. **Teuchl** 9.00 Uhr
Direktor Msgr. Mag. Helmut
Gfrerer

OKTOBER

Samstag, 1. **Innerteuchen**
16.00 Uhr

Sonntag, 2. **Maria Wörth**
10.30 Uhr
**Villach-Heiligste Dreifaltig-
keit** 9.00 Uhr
Prälat Mag. Horst-Michael
Rauter

Sonntag, 23. **Krumpendorf**
9.00 Uhr

Samstag, 29. **Sattendorf**
16.00 Uhr

Sonntag, 30. **St. Margarethen/Reichenau**
9.00 Uhr

Anmeldung: Jeder Firmling muss sich bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Pfarramt der Firmpfarre mittels **grüner Anmeldekarte** melden. Die Adressen der Firmpfarren sind auch unter der Internetadresse www.kath-kirche-kaernten.at/firmung abrufbar.

Als Voraussetzung für den Empfang des Firmsakramentes ist die **Firmkarte** (= Zeugnis über die Teilnahme am Firmunterricht) mitzubringen.

Die **Firmpaten** müssen katholisch, mindestens 16 Jahre alt, selbst gefirmt sein und ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Amt entspricht. Vater und Mutter können nicht Pate sein. Die Firmkandidaten bedürfen aber nicht eines Paten, um das Firmsakrament zu empfangen. Firmabzeichen sind keineswegs erforderlich. Verkäufer solcher Abzeichen und Fotografen sind **nicht** kirchlich autorisiert.

3. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 167

Die Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 167 „MANE NOBISCUM DOMINE“

werden diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beigelegt.

4. Protokoll über die Sitzung des Priesterrates vom 4. November 2004 im Bildungshaus St. Georgen am Längsee

Die Sitzung beginnt mit einer Feier der Laudes in der Kapelle des Bildungshauses.

Top 1: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung

Der hwst. Herr Bischof eröffnet die Priesterratssitzung mit einem Grußwort und übergibt die Sitzungsleitung an Dr. Allmaier.

Top 2: Genehmigung der Tagesordnung
Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Top 3: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Priesterrates vom 6. Mai 2004

Das Protokoll wird von den anwesenden Priesterratsmitgliedern genehmigt.

Top 4: Wort des hwst. Herrn Bischof

Der Tagesheilige Karl Borromäus dient dem hwst. Herrn Bischof dazu, die pastorale diözesane Situation in Anlehnung an die Leselehre zu beleuchten, worin von den vielen Sorgen der Seelsorger die Rede ist, die aber darüber hinaus nicht die Sorge um sich selbst vernachlässigen dürfen. Trotz der Vorkommnisse im St. Pöltener Priesterseminar gäbe es sowohl Eintritte ins Propädeutikum als auch ins Priesterseminar. Entscheidend sei, wie wir einander helfen können, vor allem was die priesterliche Lebensform anlange, aber auch dessen Spiritualität bezogen auf die Eucharistie betreffe. Des Weiteren berichtet der hwst. Herr Bischof, verbunden mit Dank für geleistete Vorbereitungsarbeiten, von der Partnerschaft mit Sarajevo, der bitteren Armut, die unter dem dortigen Klerus herrscht und den gegenseitigen Treffen mit Kardinal Puljič. Dank zollt Bischof Schwarz auch dem Generalvikar und Herrn Prälat Rauter für deren Sorge um alte und kranke Priester. Dank gelte ebenso dem Ausschuss für Besoldungsfragen, wie auch den Mitbrüdern, die dem Wunsch des Bischofs nach einem Wechsel gefolgt sind. Abschließend dankt Bischof Schwarz Jurij Buch für dessen herausragende Sorge um die Flüchtlinge in St. Niklas.

Top 5: Priesterliche Lebensform im Zeitgespräch

Wie zuvor Bischof Schwarz verweist auch Prälat Hribernik in seiner Hinführung zu Top 5 auf Karl Borromäus und geht auf die Tageslehre ein. Es gäbe Mittel, die uns in unserer Schwachheit helfen könnten, wenn wir nur wollten. Hervorgerufen durch die Situation im St. Pöltener Priesterseminar sei der Zölibat wieder im Gerede. Unter diesen Prämissen seien sowohl Religionsprofessoren als auch Priester gefordert, glaubwürdige Antworten zu geben. Seitens der Ombudsstelle ist anzufragen, ob Priester in ihrem Verhalten vorsichtig genug seien. Dennoch dürfe die Freude am Priestersein nicht verloren gehen. Die Bedeutung der Glaubwürdigkeit des Priesters werde im päpstlichen Schreiben „Pastores dabo vobis“ eigens hervorgehoben, wie Prälat Hribernik am Ende seiner Ausführungen bemerkt. Die anschließende Diskussion spiegelt die Betroffenheit der Priester, von dem erbsündigen Status der Gesellschaft ist die Rede, von heuchlerischer Libertinage, aber auch auf die Gefahr, in moralische Belangen

aufgrund eigener Inkonsequenz mit zweierlei Maß zu messen, wird hingewiesen. Bischof Schwarz mahnt die persönliche Lebensform des Priesters ein, wie dieser in foro interno sich verhalte, vor allem aber möge er in Kontakt und Gespräch mit den Mitbrüdern bleiben. Es bedürfe im Umgang mit den Leuten angebrachter Umgangsstile. Um der lebensfördernden Botschaft des Evangeliums gerecht zu werden, wird in der Verkündigung besonders auf das Vokabular zu achten sein.

Top 6: Eucharistie in der priesterlichen Spiritualität

Msgr. Marketz reflektiert in seiner Einführung über persönliche Erfahrungen, was Eucharistie als Höhepunkt und Quelle des Lebens betreffe. In seinen Ausführungen, die sich inhaltlich am apostolischen Schreiben „Mane nobiscum Domine“ orientieren, verweist er zudem auf die Ordentliche Versammlung der Bischofssynode 2005 in Rom mit dem Thema „Die Eucharistie als Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche“. Der thematische Aufbau des Schreibens dient Msgr. Marketz dazu, das Plenum zu folgenden Gruppengesprächen zu entlassen: Theologie der Eucharistie, Eucharistie als mysterium fidei, Liturgie der Eucharistie, Eucharistie und Anbetung (Realpräsenz), Eucharistie und Communio, Diakonie der Eucharistie. In den Gruppen findet ein reger Austausch statt unter der Vorgabe von drei Gesichtspunkten:

- Korrelation zum eigenen Glaubensleben und dem der Gemeinde,
- pastorale Rahmenbedingungen, um der zentralen Rolle der Eucharistie zu entsprechen,
- Schritte der Umsetzung in diesem Jahr. Nach den Gruppengesprächen werden die Ergebnisse dem Plenum mitgeteilt.

Top 7: Berichte aus dem Vorstand des Priesterrates

Bevor Dr. Allmaier aus dem Vorstand berichtet, empfiehlt der hwst. Herr Bischof die Lektüre zweier Bücher:

Josef Ratzinger, Gott ist uns nahe. Eucharistie: Mitte des Lebens. St. Ulrich Verlag 2001.
Walter Kasper, Sakrament der Einheit. Eucharistie und Kirche. Herder 1980.

Für Gottesdienste ohne Priester folgt der Verweis auf das Buch „Wort Gottes feiern“, das von der Liturgischen Kommission Österreichs herausgegeben wurde. Dieser Präsen-

tation schließt sich der Bericht aus dem Vorstand an. Der Vorstand habe sich fünf mal seit der letzten Priesterratssitzung getroffen und folgende Themen behandelt:

- Nacharbeit zur Plenarsitzung des Priesterrates vom 6. Mai 2004
Umstrukturierung der Tagesordnung
- Veröffentlichung des neuen Statuts
- Vorbereitung der Tage für Priester und Diakone
Datum: 6. bis 8. Jänner 2005
Ort: Bildungshaus Sodalitas in Tainach
Referent: Dr. Walter Schaupp
Thema: Ethik in der Verkündigung
- Festakt zur Ehrung der Priesterjubilare im Bildungshaus St. Georgen am Längsee (1. Juli 2005)
Referent: Dr. Jakob Ibounig (Thema: Schöpfung und Sabbat)
- Weiterarbeit zur Erstellung eines vereinfachten Modells zur Handhabung der Messstipendien (siehe Top 9)
- Weiterarbeit zur Erstellung eines verbesserten Modells der Kollektenordnung (siehe Top 10)
- Gespräch mit Dompfarrer Donko über Zielsetzung und Arbeit der diözesanen Kommission für Priesterfortbildung und Priesterweiterbildung
- Diskussion zum „standardisierten Pfarrprofil“
- Vorbereitung der Plenarsitzung des Priesterrates
- Gespräch über die Wiedereinführung des „Kurses für neu in die Diözese gekommene Priester“.

Top 8: Reduktion verwendeter Titel - Diskussion

Nach Präsentation von für Laien befremdlich anmutenden Titulierungen stellt Dr. Allmaier folgenden Antrag vor:

Der Priesterrat bittet den Bischof, die diözesanen Dienststellen anzuweisen, bei postalischen Zusendungen für Priester höchstens drei Titel zu verwenden. Künftig soll nur noch der höchste kirchliche Funktionstitel, der höchste kirchliche Ehrentitel und der höchste staatliche Titel verwendet werden.

Aus der Diskussion ergibt sich, dass in dieser Causa keine Vorschriften zu machen seien, ein Weg zwischen Respekt und Würde sei einzuschlagen, wie der Herr Generalvikar meint. Nach Beratung mit dem Bischof wer-

den die diözesanen Dienststellen entsprechende Richtlinien befolgen.

Top 9: Intentionen – Applicationes – Änderungsvorschlag aus dem Vorstand

Prov. Burgstaller versucht, die Neuordnung auf der Grundlage des nachstehenden Änderungsvorschlages zu erläutern:

1.
Wer den Priesteranteil eines Stipendiums für sich beansprucht, für den gelten die Bestimmungen des KVBL 6(1990)8. Die Handhabung erfolgt wie bisher über die „Schedula“.

2.
Wer auf den Priesteranteil verzichtet, ist von der Führung der „Schedula“ entbunden. Die Pfarre überweist einmal jährlich einen den Binationen und Trinationen des jeweiligen Priesters ungefähr entsprechenden Betrag als Spende für den vom Ordinarius bestimmten Zweck auf das Intentionenkonto des Bischöflichen Ordinariates. Der Kirchenanteil verbleibt in der Pfarre.

Priester, die Messen ad mentem episcopi zelebriert haben, mögen deren Anzahl einmal jährlich dem Bischöflichen Ordinariat melden.

Bei plurintentionalen Messen gilt weiterhin die Bestimmung des KVBL 6(1990)1/10, 46 (Missionswerke, Ordinariat).

Die Persolvierung der Messstipendien ist verlässlich zu dokumentieren.

Die Ausführungen von Prov. Burgstaller lösen eine rege Diskussion aus. Der Antrag kommt nicht zur Abstimmung. Bischof Schwarz wird sich der Intentionenordnung annehmen.

Top 10: Kollektenordnung – Änderungsvorschlag aus dem Vorstand

Nachfolgende Ordnung wird von Prov. Burgstaller vorgestellt und anschließend diskutiert:

Kollektenordnung und deren Richtlinien

1.
Grundsätzlich gehört die Kollekte der Kirche, in der sie gesammelt wurde.

2.
Der eigentliche Zeitpunkt der Kollekte ist innerhalb der Eucharistie während der Gabenbereitung.

3.
Zwecksammlungen sind als Gesamtbetrag zweckbestimmt zu überweisen.

Als Ausnahme gelten:

- 3.1. Mütter in Not
- 3.2. Augustsammlung der Caritas
- 3.3. Schwarzes Kreuz

Bei diesen drei Sammlungen ist der die durchschnittliche Sonntagskollekte übersteigende Betrag zu überweisen.

3.4. Heiliges Land

Die Kollekte für das Heilige Land erfolgt am Palmsonntag [ABLDÖBK 34(2002)II/1, 5; KVBL 4(2002)10]. Zumindest die Hälfte der Sammlung ist zweckbestimmt abzuführen.

4.

Die Duplikation von Sammlungen innerhalb der Eucharistiefeier ist liturgisch fragwürdig und ist zu meiden.

5.

Kollekten bei der Feier von anderen Sakramenten und Sakramentalien sind liturgisch nicht vorgesehen.

5.1.

Wird eine Sammlung dennoch durchgeführt, ist ein Opferkorbchen an einem Ort aufzustellen, der die Feier der Liturgie nicht stört.

6.

Kollekten sind nur dann anteilmäßig den Bediensteten der Kirche zuzuführen, wenn diese kirchlich unbesoldet sind.

6.1

Als besoldet gelten Personen, die für geleistete Dienste regelmäßig entlohnt werden.

7.

Ortsübliche Regelungen, die dieser Ordnung entgegenstehen, sind als Ausnahmeregelung vom Pfarrgemeinderat und vom Dechanten zu genehmigen.

Aus der Diskussion ergibt sich, dass die Nomenklatur der Kollektenordnung noch einer Präzisierung bedarf („Kollekte“ – „Sammlung“).

Die weiteren Themen behandeln die zeitliche Durchführung der Kollekten, deren mögliche Abschaffung und Neueinführung:

- a) mindestens ein Sonntag zwischen den Kollekten,
- b) Sammlung für das Schwarze Kreuz soll über das Schwarze Kreuz durchgeführt werden,
- c) Entfall der Kollekte der Caritas in der Quadragesime,
- d) Einführung der Kollekte für kirchliche Projekte mit der Partnerdiözese Sarajevo am Sonntag der Völker. Mindest-

tens die Hälfte der Kollekte wird abgeführt.

- ad a) Der Priesterrat kommt mehrheitlich darüber überein, dass sich zumindest ein zweckfreier Sonntag zwischen zwei ansonsten terminbedingt aufeinander fallenden „Kollektensonntagen“ befinden möge.
- ad b) Der Priesterrat kommt mehrheitlich darüber überein, dass die Sammlung für das Schwarze Kreuz über das Schwarze Kreuz durchgeführt werden solle.
- ad c) Die Diskussion lässt keine Beschlussfassung zu.
- ad d) Der Priesterrat stimmt dem Antrag mehrheitlich zu.

Top 11: Erreichbarkeit der Priester – Priesterhotline

Aufgrund vielfach bemängelter Erreichbarkeit der Priester referiert Dr. Allmaier vorerst über die so genannte „Priesterhotline“, die in anderen Diözesen eingerichtet und teilweise wieder abgeschafft wurde. Um hingegen die Erreichbarkeit der Priester zu optimieren, wird folgender Antrag gestellt:

Der hwst. Herr Bischof wird gebeten, alle Pfarrseelsorger aufzufordern, einen Anrufbeantworter für das Pfarramt anzuschaffen. Der Anrufbeantworter enthält im Ansagetext evtl. die Nummer des Mobiltelefons oder die Festnetznummer eines benachbarten Priesters, der die Vertretungsaufgaben übernommen hat. Die Pfarrseelsorger hören die Anrufbeantworter täglich ab. Ist dies nicht möglich, wird dies im Ansagetext der anrufenden Person mitgeteilt. Die Priester beantworten die Anrufe umgehend.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag einstimmig angenommen.

Top 12: Nachwahl aufgrund der Personalveränderungen

Mit dem Wechsel von Prov. Mag. Gatterer von Metnitz nach Klagenfurt erlischt seine Funktion als gewähltes Priesterratsmitglied des Dekanates Friesach. Der Priesterrat spricht sich für einen Verbleib Gatterers im Besoldungsausschuss aus, so dieser dort weiterhin mitarbeiten will. Bei einem Nein ist der Priesterrat erneut mit der Nachwahl zu befassen.

Top 13: Bericht aus der Besoldungskommission – Priesterbesoldung

Vorschläge der Besoldungskommission zur Priesterbesoldung

1.

DECHANTENZULAGE

1.1

Erhöhung der Dechantenzulage von € 73,-- auf € 120,-- brutto pro Monat

1.2

Neueinführung einer Zulage für Dechanten-Stellvertreter in Höhe von brutto € 50,- pro Monat

2.

MITPROVISORZULAGE

Mitprovisor und Mitadministrator

- im Allgemeinen € 100,--
(bisher € 73,--)
- bei mehr als 1.500 Seelen € 150,--
(bisher € 110,--)

3.

SCHULSTUNDENABZUG

- Orientierung des Schulstundenabzuges am Priestergrundgehalt in der Weise, dass bei Vollbeschäftigung an Pflichtschulen (22 Wochenstunden) das Priestergrundgehalt um 50 Prozent und bei Vollbeschäftigten an einer AHS/BHS (20 Wochenstunden) um 65 Prozent gekürzt wird.
- Aliquotierung des Kürzungsbetrages nach der Zahl der Unterrichtsstunden, wobei die Ausgleichszulage in die Berechnungsgrundlage einbezogen wird.
- Gewährung der vollen Ausgleichszulage in Höhe von € 255,--, unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden.
- Übergangsregelung: Das neue Schulstundenabzugsmodell begünstigt Priester mit geringerer Stundenzahl und wenig Dienstjahren. Priester mit voller Dienstverpflichtung als Religionslehrer/-professor und längerer Dienstzeit trifft dagegen ein teilweise höherer Schulstundenabzug als bisher. Soweit Priester durch das neue Modell im erheblichen Umfang belastet würden, ist ein Ausgleich vorgesehen. Die Valorisierung des derzeitigen Schulstundenabzuges soll

dabei jedoch auf alle Fälle zur Anrechnung kommen.

4.

JUBILÄUMSGABE

Die Einführung einer Jubiläumsgabe in Höhe von maximal einem Bruttobezug nach Vollendung des 25. Dienstjahres und maximal einem Bruttobezug nach Vollendung des 35. Dienstjahres in der Diözese wird erwogen. In anderen Diözesen zurückgelegte Dienstzeiten werden auf das Jubiläumsgeld nicht angerechnet. In den Genuss sollen alle noch aktiven Priester gelangen, die diese Voraussetzungen erfüllen, wobei die Höhe des Jubiläumsgeldes und der Modus der Auszahlung noch im Detail zu regeln sind.

Top 14: Anfragen zu den Berichten aus den Kommissionen und Ausschüssen und ergänzende Berichte

Es erfolgen weder Ergänzungen noch Anfragen.

Top 15: Bericht über das Symposium des Rates der Arbeitsgemeinschaft der Priesterräte Europas

Wird aus Zeitmangel nicht behandelt.

Top 16: Allfälliges

Der Herr Generalvikar bemerkt, dass die Finanzierung der Pflege der älteren Priester gewährleistet sei. Jeder Priester erhalte die Pflege, die er brauche, auch wenn er die finanziellen Mittel dafür nicht aufzubringen vermag.

Pfarrer Leitner bringt die Bitte vor, alte Brillen und Brillenetuis für Leute in den Entwicklungsländern zu sammeln und an ihn weiterzuleiten.

Der Termin für die nächste Priesterratssitzung für Donnerstag, 31. März 2005, in Tainach festgesetzt.

Bischof Schwarz dankt den Mitgliedern des Priesterrates für die Zusammenarbeit und die Wortmeldungen, erteilt ihnen und deren Pfarren Grüße und bewirbt das neue Jahrbuch der Diözese.

F.d.P. Burgstaller Herbert

5. Besoldungsordnung für den Klerus – Änderung

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2005 traten folgende Veränderungen bei der Priesterbesoldung in Kraft:

Die Gehälter für den Klerus wurden einheitlich um monatlich € 32,-- angehoben und die Dechantenremuneration auf € 120,-- pro Monat erhöht. Dechanten-Stellvertreter erhalten

eine monatliche Vergütung in Höhe von € 50,--.

Ab 1. September 2005 werden Mitprovisuren und Mitadministraturen im Allgemeinen mit € 100,-- pro Monat vergütet und solche von Pfarren mit mehr als 1.500 Seelen mit € 150,-- pro Monat.

6. Kirchenbeitragsordnung (KBO) der Diözese Gurk (gültig ab 1. Jänner 2005)

§ 1

Die Diözese Gurk erhebt Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung (KBO).

Organisation

§ 2

In Kirchenbeitragsangelegenheiten sind zuständig:

- a) das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium (§3).
- b) die Kirchenbeitragsstellen (§ 4),
- c) die Finanzkammer (§ 5) und
- d) die kirchliche Rechtsstelle (§ 6).

§ 3

Das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium hat nach Maßgabe der diesbezüglichen diözesanen Normen die Höhe der Kirchenbeiträge zu beschließen und die Gebarung der Kirchenbeiträge zu überprüfen.

§ 4

- (1)Die Kirchenbeitragsstellen sind zur Geltendmachung der Kirchenbeiträge durch Veranlagung und Erhebung in erster Instanz berufen.
- (2)Mit den Aufgaben einer Kirchenbeitragsstelle kann der Ortsordinarius das zuständige Organ der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesane Verwaltungsstellen betrauen.
- (3)Einrichtung, Dienstbetrieb und Zuständigkeit der Kirchenbeitragsstellen und der mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten zuständigen Organe der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesanen Verwaltungsstellen,

werden durch die Finanzkammer bestimmt.

§ 5

- (1)Der Finanzkammer obliegt:
 - a) die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz;
 - b) die sachliche und personelle Aufsicht über die Kirchenbeitragsstellen oder diözesanen Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2;
 - c) die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden der Kirchenbeitragsstellen oder diözesaner Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2, in Ausübung des Aufsichtsrechtes;
 - d) die Verwaltung der Kirchenbeiträge.
- (2)Die Finanzkammer ist ferner ausschließlich berufen, die Kirchenbeitragsansprüche namens der Diözese vor Gericht und im Vollstreckungsverfahren, nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften, geltend zu machen.

§ 6

- (1)Die kirchliche Rechtsstelle ist ein weisungsfreies Kollegialorgan und entscheidet über Einsprüche gemäß § 19, Absatz 4.
- (2)Einrichtung und Dienstbetrieb der kirchlichen Rechtsstelle werden durch vom Ortsordinarius erlassene gesonderte Normen bestimmt.

Beitragspflicht

§ 7

- (1)Kirchenbeitragspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit die An-

gehörigen der katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten, die im Bereich der Diözese einen Wohnsitz haben.

- (2) Einen Wohnsitz (cann. 100-107 CIC) hat jedenfalls jeder Angehörige der katholischen Kirche, welcher im Bereich der Diözese einen Hauptwohnsitz im Sinn des staatlichen österreichischen Melderechts hat.

§ 8

- (1) Die Beitragspflicht des volljährigen Katholiken beginnt mit dem Monatsersten, der der Begründung des Wohnsitzes in der Diözese oder der Aufnahme in die katholische Kirche folgt.
- (2) Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in den der Tod des Beitragspflichtigen, die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Diözese oder die Aufhebung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach staatlicher Vorschrift fällt.

Beitragsgrundlage

§ 9

- (1) Beitragsgrundlagen sind das zu versteuernde Einkommen im Sinne des jeweils geltenden Einkommensteuergesetzes und das Gesamtvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, soweit nicht die Kirchenbeitragsordnung (Anhang) Abweichendes bestimmt.
- (2) Beim Zusammentreffen beider Beitragsgrundlagen wird die Summe der Beiträge nach dem Einkommen und nach dem Vermögen halbiert; der Kirchenbeitrag darf jedoch den Beitrag nach dem Einkommen nicht unterschreiten. Liegt nur ein Beitrag nach dem Gesamtvermögen vor, so findet ebenfalls eine Halbierung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages statt.
- (3) Vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist der im Anhang festgesetzte Beitrag zu entrichten. Bei Berechnung dieses Beitrages werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in die Beitragsgrundlagen nach Absatz 1 und 2 nicht einbezogen.

§ 10

Abweichend von § 9 gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Ist das Vermögen Gegenstand eines Pachtvertrages und sind die Anteile des

Verpächters und des Pächters nicht bekannt, so sind beim Verpächter ein Viertel und beim Pächter drei Viertel dieses Vermögens in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

- b) Beitragsgrundlage von Katholiken die im Betrieb Verwandter überwiegend mitarbeiten und daraus keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit erzielen, ist der Kirchenbeitrag, den der Inhaber des Betriebes zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte. Der hierauf entfallende Beitrag wird im Anhang festgesetzt.
- c) Ist weder eine Beitragsgrundlage nach dem Einkommen noch nach Vermögen vorhanden oder reicht diese nicht aus, den tatsächlichen Lebensaufwand zu decken, wird der Verbrauch des Katholiken als Beitragsgrundlage herangezogen.

§ 11

- (1) Der Kirchenbeitrag von Ehegatten wird, wenn für jeden Ehegatten eigene Beitragsgrundlagen vorliegen, getrennt berechnet.
- (2) Katholische Ehegatten entrichten den gemeinsamen Kirchenbeitrag als Gesamtschuldner.
- (3) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, Anspruch auf Ermäßigung für Ehegatten (§ 13 Absatz 2), so ist sein Kirchenbeitrag um jenen Beitrag zu vermindern, den der nicht katholische Ehegatte an seine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.
- (4) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, kein oder ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen bzw. fehlt beides, so ist Beitragsgrundlage der vom anderen Ehegatten gesetzlich zu gewährende angemessene Lebensunterhalt.
- (5) Ausländisches Einkommen bzw. Vermögen, das einer Steuerpflicht im Inland nicht unterliegt, ist Beitragsgrundlage, sofern für dieses nicht schon außerhalb Österreichs eine dem Kirchenbeitrag gleichwertige Abgabe entrichtet wurde.

§ 12

- (1) Beitragsgrundlage für Katholiken, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgegangen ist, für alle übrigen oder wenn ein Katholik erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Beitragsgrundlage nach dem Vermögen bildet die für das Beitragsjahr maßgebende Bewertung (Einheitswert).
- (2) Ist die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach Absatz 1 im Beitragsjahr nicht möglich oder ändern sich für die Veranlagung wesentliche Umstände, so ist der Beitrag bis zur endgültigen Bemessung in der voraussichtlichen Höhe vorläufig festzusetzen.

Bemessung

§ 13

- (1) Der Kirchenbeitrag bemisst sich nach den im Anhang enthaltenen Tarifen und den dort festgesetzten Familienermäßigungen (für Ehegatten und Kinder).
- (2) Die Ermäßigung für Ehegatten setzt voraus, dass nur für einen Teil eine Beitragsgrundlage besteht, soweit nicht die KBO (Anhang) Abweichendes bestimmt.
- (3) Kinderermäßigung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie die Familienbeihilfe gewährt.

§ 14

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über begründetes und entsprechend belegtes Ansuchen der Kirchenbeitrag durch die Finanzkammer oder die durch sie ermächtigten Kirchenbeitragsstellen bzw. diözesanen Verwaltungsstellen (§4) ermäßigt werden.

Veranlagung und Verfahren

§ 15

- (1) Die Veranlagung, die in der Feststellung der Beitragsgrundlage und der Bemessung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages besteht, erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle bzw. diözesane Verwaltungsstelle (§ 4).
- (2) Ist die Zuständigkeit strittig, so entscheidet die Finanzkammer nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

- (1) Der Katholik hat den Eintritt der Beitragspflicht sowie alle für die Veranlagung maßgebenden Änderungen binnen Monatsfrist unaufgefordert der Kirchenbeitragsstelle bekannt zu geben.
- (2) Überdies hat er der Kirchenbeitragsstelle bis 31. Jänner eines jeden Jahres, ein Einkommensteuerpflichtiger bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides, mündlich oder schriftlich die zur Veranlagung für das abgelaufene Beitragsjahr erforderliche Erklärung abzugeben und die hierzu notwendigen Unterlagen beizubringen.
- (3) Wird die Mitteilung oder Erklärung nicht fristgerecht erstattet, ist sie nicht ausreichend oder nicht gehörig belegt, so erfolgt die Veranlagung durch Schätzung. Die Schätzung ist auch zulässig, falls die für die Veranlagung erforderlichen abgabenbehördlichen Besteuerungsgrundlagen nicht vorhanden sind.

§ 17

- (1) Das Ergebnis der Veranlagung ist dem Katholiken bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn der veranlagte Kirchenbeitrag bereits entrichtet ist.
- (2) Die Bekanntgabe hat auf Verlangen des Katholiken durch Bescheid zu erfolgen.
- (3) Der Bescheid hat die Beitragsgrundlage, die Höhe des Kirchenbeitrages, die Rechtsmittelbelehrung und allenfalls eine Festsetzung von Vorauszahlungen zu enthalten.

§ 18

- (1) Gegen Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der erlassenden Kirchenbeitragsstelle Einspruch schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Der Einspruch muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den er sich richtet, eine Begründung und einen bestimmten Antrag enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.
- (3) Dem Einspruch kommt bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 19

- (1) Die Kirchenbeitragsstelle hat bei Einsprüchen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 zu prüfen und allenfalls notwendige Ergänzungen unter Fristsetzung zu veranlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.
- (2) Unzulässige Einsprüche sind von der Kirchenbeitragsstelle zurückzuweisen. Als unzulässig gelten verspätete Einsprüche, Einsprüche, die mit Beschränkungen in der Ausübung kirchlicher Rechte begründet werden und Einsprüche, die sich auf die behauptete Unrichtigkeit einer staatlichen Abgabenbemessung stützen.
- (3) Wird mit dem Einspruch eine andere Veranlagungsgrundlage nachgewiesen, so hat die Kirchenbeitragsstelle eine Berichtigung in sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 18 vorzunehmen. In allen übrigen Fällen ist der Einspruch mit sämtlichen Unterlagen der Finanzkammer vorzulegen.
- (4) Über Einsprüche, mit denen eine Verletzung der Kirchenbeitragsordnung oder des Anhangs dazu dem Grunde nach behauptet wird, entscheidet die Kirchliche Rechtsstelle, über alle anderen Einsprüche die Finanzkammer.

§ 20

Bei nachträglichem Bekannt werden für die Veranlagung maßgeblicher Umstände tritt die bisherige Veranlagung außer Kraft und ist durch eine berichtigte Veranlagung zu ersetzen. Die Berichtigung kann jedoch höchstens drei Beitragsjahre zurückgreifen.

Entrichtung der Kirchenbeiträge**§ 21**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit Beginn des Veranlagungszeitraumes (§§ 8 und 12).
- (2) Auf die Kirchenbeitragsschuld sind, soweit nicht andere Termine vorgeschrieben werden, jährlich am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember Teilzahlungen in der Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Jahresbeitrages zu leisten.
- (3) Soweit sich die Zahlungstermine nicht aus den Vorschriften des vorangehenden Absatzes ergeben, ist der Kirchenbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 17) zu entrichten.

- (4) Beitragsschulden, die vor der Übersiedlung aus der Diözese in eine andere entstanden und nicht bei Gericht anhängig sind, können von der Diözese des neuen Wohnsitzes im Namen der verlassenen Diözese geltend gemacht werden.

§ 22

Über begründetes Ansuchen kann die Entrichtung des Kirchenbeitrages gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 23

- (1) Zahlungen sind immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Besteht durch Irrtum oder Berichtigung ein Guthaben des Katholiken, so ist es über Antrag zurückzuerstatten, soweit es nicht mit vor dem Antrag fälligen Beiträgen (§ 21) zu verrechnen ist.

§ 24

- (1) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von einem halben Prozent des offenen Beitrages für jeden vollendeten Monat zu entrichten.
- (2) Für Mahnung, Eintreibung und Rechtsmittelverfahren sind die im Anhang festgesetzten Verfahrenskosten vorzuschreiben.
- (3) Säumniszuschläge und Verfahrenskosten sind ein Teil des Kirchenbeitrages und unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 25

- (1) Die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach kirchlichem und staatlichem Recht.
- (2) Personen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten außerhalb der Amtsräume betraut sind, haben sich unaufgefordert mit einer von der Finanzkammer ausgestellten Legitimation auszuweisen.

§ 26

Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz m.p.
Diözesanbischof

Diese Kirchenbeitragsordnung wurde mit Schreiben der Österreichischen Bischofskonferenz vom 22. Dezember 2004 dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und

Kultur zur Kenntnis gebracht und ist daher auch im staatlichen Bereich rechtswirksam.

7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk 2005

§ 1 Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 46,-- mindestens jedoch € 98,25 für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bzw. € 17,73 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Bezieher von Einkommen bis zur Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG entrichten daher einen jährlichen Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 17,73.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,03 pro Bett und Saison.
- c) Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarung einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gem. § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach lit a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

§ 2 Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif VG)

Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei

einem Einheitswert bis:
 € 18.168,21 → 7,5 v. Tausend
 vom Mehrbetrag bis:
 € 36.336,42 → 7,0 v. Tausend
 vom Mehrbetrag bis:
 € 72.672,83 → 4,0 v. Tausend
 vom Mehrbetrag:→ 2,5 v. Tausend
 wenigstens aber € 17,73.

§ 3 Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs 2 (für Ehegatten) und Abs 3 (für Kinder) KBO werden in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag nach Tarif E, VG, VL bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener- (Alleinerzieher-) absetzbetrages € 30,--. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch allein stehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gem § 13 Abs 3 KBO beträgt für

1 Kind	€ 14,--
2 Kinder	€ 32,--
3 Kinder	€ 56,--
für jedes weitere Kind	€ 24,--.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, wird der Kinderabsetzbetrag beim anderen Ehegatten abgezogen.

§ 4

Der Kirchenbeitrag gem § 10 lit b KBO beträgt 10% der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 17,73.

§ 5

Die Beitragsgrundlage nach § 10 lit c KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: € 10.174,20 für den Pflichtigen, € 5.087,10 für die Ehefrau und je € 1.235,44 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

§ 6 Verfahrenskosten

- a) Sofern nicht der Rechtsanwaltsstarif (RATG) anzuwenden ist, betragen die Verfahrenskosten gem § 24 Abs 2 KBO für jede Mahnung € 8,- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage nicht innerhalb der Frist des §

16 KBO, sondern erst nach der gerichtlichen Streitanhängigkeit erbracht hat.

§ 7

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

§ 8

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz m.p.
Diözesanbischof

(Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 28. Dezember 2004, BMBWK-9.400/0008-KA/c/2004, zur Kenntnis genommen).

8. Matrikenauszüge - Datenschutz

1. Das Recht auf Ausstellung eines Tauf- oder Trauungsscheines bzw. einer Geburts- und Heiratsurkunde, einer authentischen Abschrift oder Fotokopie bzw. Einsichtnahme haben jene Personen, auf die sich die Matrikeneintragung bezieht, persönlich oder über einen von diesem bevollmächtigten Vertreter, auch über nachfolgende Ergänzungen oder Änderungen (Firmungen, Eheschließung, Kirchenaustritt etc., Wegweiser Seite 19 ff).
2. Dem Datenschutz unterliegen alle personenbezogenen Daten, insbesondere jene

im Hinblick auf Achtung des Privat- und Familienlebens (rassische und ethnische Herkunft, religiöse Überzeugung etc.) die amtlich registriert oder amtlich personenbezogen mitgeteilt wurden und daher nicht öffentlich bekannt gegeben werden dürfen. Daher haben die verantwortlichen Pfarrvorsteher die Pflicht darauf zu achten und zu wachen, dass dies in der Pfarrkanzleiführung beachtet und alle damit befassten Personen zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind (Wegweiser Seite 13 ff).

9. Eheschließung – Trauungsprotokoll

Für die Aufnahme des Trauungsprotokolls ist das Vorliegen von Dokumenten neuesten Datums der Brautleute erforderlich, die das derzeitige Religionsbekenntnis und den Ledigenstand eindeutig und schriftlich nachweisen.

Dies hat das protokollaufnehmende Pfarramt durch Einsichtnahme in die Taufbucheintra-

gung der Brautleute in der eigenen Pfarre oder von Amts wegen von den Taufpfarrämtern die „Taufscheinerklärung“ mit allen Vermerken über Ledigenstand, Vorehen, Kirchenaustritt, Wiederaufnahme, etc. einzufordern (eigenes Formular oder Kopie der Taufbuchseite bzw. wortgetreuer Taufbuchaus-

zug, auch per Fax, nicht E-mail, da kein Datenschutz).

Die Taufscheinergänzung ist immer von Pfarre zu Pfarre, nicht über die Brautleute einzuholen.

10. Informationen über weiterführende Priesterausbildung, Priesterfortbildung und Priesterweiterbildung der Diözese Gurk

GRUNDLAGEN:

- II. VATIKAN. KONZIL: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. „Christus Dominus“, Rom, 1965, Nr. 30-32.
- II. VATIKAN. KONZIL: Dekret über die Ausbildung der Priester. „Optatam totius“, Rom, 1965.
- II. VATIKAN. KONZIL: Dekret über Dienst und Leben der Priester. „Presbyterorum Ordinis“, Rom, 1965.
- RATIO FUNDAMENTALIS institutionis sacerdotalis / Grundordnung für die Ausbildung der Priester, Rom, 1970.
- CIC, Rom 1983, Can. 279; Can. 521 u.a.
- RATIO NATIONALIS / RAHMENORDNUNG für die Ausbildung von Priestern in den Diözesen der Österreichischen Bischofskonferenz, 1989, in: ABl. ÖBK, Nr. 3, 15. April 1989, 27-40.
- „PASTORES DABO VOBIS“. Nachsynodales Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart. Rom, 25. März 1992 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 105, Bonn: Sekretariat der DBK, 1992).
- DER PRIESTER, LEHRER DES WORTES, DIENER DER SAKRAMENTE UND LEITER DER GEMEINDE FÜR DAS DRITTE CHRISTLICHE JAHRTAUSEND. Rundschreiben der Kongregation für den Klerus, Rom, 19. März 1999 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 139, Bonn: Sekretariat der DBK, 1999).
- KONZEPT DES PASTORALSEMINARS FÜR DIE PRIESTERAUSBILDUNG IN DER DIÖZESE GURK in der ab 18.9.2000 geltenden Fassung, S. 2 ff.
- „DER PRIESTER, HIRTE UND LEITER DER PFARRGEMEINDE“. Instruktion der Kongregation für den Klerus, Rom, 4. August 2002 (Verlautbarungen des Apostoli-

schen Stuhls, Nr. 157, Bonn: Sekretariat der DBK, 2002).

I. Weiterführende Priesterausbildung für Priester?

1. Triennalkurs- und Pfarrbefähigungskurs:
Die letzten Stufen der zweiten (Aus-) Bildungsphase für Priester

Die Berufseinführung und -Begleitung nach der Priesterweihe bis zur Pfarrbefähigung (= Kaplanszeit mit Triennial- und Pfarrbefähigungskurs) gehört zur zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase, die an das Priesterseminar und den qualifizierten Abschluss des Studiums der katholischen Fachtheologie anschließt.

Diese Zeit der Berufseinführung wird auch schon die zusätzliche kontinuierliche theologische Fortbildung sowie fachliche Spezialisierungen durch Weiterbildung beinhalten und fördern.

Dabei ist das Zusammenwirken von lebensbezogenen und beruflichen Bildungsprozessen notwendig.

2. Wahrnehmung, Prüfung und Weiterentwicklung der Grundkompetenzen:

Grundsätzlich geht es in diesem letzten Abschnitt der Priesterausbildung darum, von den Erfahrungen der ersten priesterlichen Praxisjahre her wie auch auf die künftigen priesterlichen Aufgaben hin die notwendigen personalen und fachlich-beruflichen Grundkompetenzen für den priesterlichen Dienst zu überprüfen, zu reflektieren, zu fördern und weiter zu entwickeln.

Dazu gehören:

- *Selbst- und Lebensführungskompetenz* = personale Kompetenzen für die alltägliche Lebensführung wie z. B.: Daseinskompetenz, Alltagskompetenz, Haushaltskompetenz, wertebewusstes Verhalten.

- *Sozialkompetenz* = sozialkommunikative Kompetenzen wie z. B.: Teamfähigkeit; Kommunikationsfähigkeit; solidarisches Denken und Handeln; Wahrnehmungsfähigkeit für Recht, Unrecht, Diskriminierung; behutsamer Umgang mit Natur und Menschen.
- *Sachkompetenz* – fachlich-methodische Kompetenzen wie z.B.: sachbezogenes Denken, Verhalten und Handeln, verbunden mit der Unterscheidungsfähigkeit für die verschiedenen Kompetenz-Komponenten:
 - formale Kompetenz = „Dürfen“ (durch Ordination). Kompetenz als Zuständigkeit; der Kompetenzträger ist für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten zuständig und befugt;
 - materiale Kompetenz = „Können“ (durch fachliche Ausbildung und bewährten Sachverstand). Kompetenz als Bezeichnung für die Fähigkeiten, Qualitäten und Kenntnisse von Personen und Organisationen; Kompetenz meint hier das, wodurch ein Kompetenzträger sich als sachverständig ausgewiesen hat und ausweist;
 - motivationale Kompetenz = „Wollen“ (durch Motivation). Kompetenz, die aktivitäts- und umsetzungsorientiert wirkt, z.B.: wird eine Person, die formal handlungsbefugt ist und material dazu ausgewiesen qualifiziert ist, die entsprechenden Handlungen, die von ihr erwartet werden, auch tatsächlich wahrnehmen, planen und problem- und zielbewusst ausführen.

3. Verpflichtende Ausbildungskurse

a) Drei Triennalkurse mit zusätzlichem Kursus

Zur Teilnahme an den Triennalkursen sind Kapläne ab dem zweiten Dienstjahr verpflichtet. Diese Triennalkurse werden jährlich durchgeführt. Die Ausschreibung mit Informationen zu Inhalt, Form und Durchführung erfolgt jeweils im „Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk“.

In der Regel sind wenigstens drei Triennalkurse zu absolvieren.

Ein Triennalkurs kann sich mit je einem monatlichen Seminartag über ein Jahr hin erstrecken (zehn Seminartage im Jahr) oder in einer jährlichen Seminarwoche (montags bis samstags) durchgeführt wer-

den (z.B. auch als „theologische Bildungs- und Werkwoche“ in Verbindung mit dem Triennalkurs).

Zusätzlich dazu ist die erfolgreiche Teilnahme an einem externen Kursus (z. B. praktisch-theologischer Universitätskursus, Werdenfelser Kursus oder ein in einer anerkannten Bildungseinrichtung durchgeführter Ausbildungskursus in spezieller Seelsorge) nachzuweisen.

Insgesamt ist also die erfolgreiche Teilnahme an vier Ausbildungskursen nachzuweisen.

b) Pfarrbefähigungskurs

Zur Teilnahme und erfolgreichen Absolvierung des Pfarrbefähigungskurses sind die Kapläne bzw. Pfarrprovisoren nach Absolvierung der oben genannten Triennalkurse (mit einem zusätzlichen Spezialkursus) verpflichtet.

Diese Pfarrbefähigungskurse werden jährlich und nur für Priester durchgeführt. Die Ausschreibung mit Informationen zu Inhalt, Form und Durchführung erfolgt jeweils im „Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk“.

Der Pfarrbefähigungskurs soll zum Leiten einer oder mehrerer Gemeinden sowie zu einer evangelisierenden Pastoral befähigen bzw. bisherige Erfahrungen als „Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ reflektieren, ggf. ändern und die notwendigen Kompetenzen (weiter-) entwickeln helfen. Dabei soll ausdrücklich auch darauf Bedacht genommen werden, dass die Leitung einer Pfarre sowie eine ordentliche Pfarrverwaltung ein wesentlicher Bestandteil der *Pfarrseelsorge* ist. Ebenso werden Fragen, Erfordernisse und Probleme der allgemeinen und speziellen Pfarrverwaltung, rechtliche Gegebenheiten, der Einsatz und Gebrauch moderner Kommunikationsmittel, die Kooperation zwischen Pfarren und Dekanaten sowie zwischen den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu behandeln sein.

Für den jährlichen Pfarrbefähigungskurs hat sich das Modell von mindestens einer Kurswoche als Ganztags-Kursus (montags bis freitags) bewährt.

Durch Beschluss des Bischöflichen Konsistoriums vom 2. Juli 2003 sollen „auch Dokto-

randen und Doktoren der Theologie“ „wie andere Diözesanpriester an den Triennial- und Pfarrbefähigungskursen verpflichtend teilnehmen“ auf Grund der „Vermittlung von Erfahrungswerten aus der Praxis“ und des „gemeinschaftsstiftenden Charakters“ dieser Bildungsveranstaltungen.

Im Auftrag des Diözesanbischofs obliegt die Organisation und Durchführung der Triennialkurse und der Pfarrbefähigungskurse dem Theologischen Institut Klagenfurt.

II. Priesterfortbildung und Priesterweiterbildung

1. Begriffliche Unterscheidung

Im deutschen Sprachgebrauch wird unterschieden zwischen "Fortbildung" und "Weiterbildung":

„*Fortbildung*“ ist demnach die Erweiterung einer bereits erworbenen fachlichen oder personalen Kompetenz.

Unter einer Fortbildung wird eine zeitlich kürzere Teilnahme an einer entsprechenden Bildungsveranstaltung verstanden.

Bei Fortbildungen geht es normalerweise um ein spezielles Thema, das die Vertiefung oder Erweiterung vorhandener berufsspezifischer Fertigkeiten oder auch die persönliche Entwicklung der Teilnehmenden zum Ziel hat.

„*Weiterbildung*“ ist ausgerichtet auf den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen in einem neuen Bereich.

Eine Weiterbildung ist in der Regel vom Zeitaufwand her erheblich umfangreicher als eine Fortbildung.

In einer Weiterbildung setzt man sich meist intensiv mit einem umfangreicheren Themenkomplex auseinander, um eigene Handlungskompetenzen zu erweitern und so z.B. berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.

Hierunter fallen auch Umschulungen und ausgewiesene Zusatzausbildungen.

2. Kommissionen und Einrichtungen innerhalb der Diözese

In der Diözese Gurk wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 2004 eine „Diözesane Kommission für theologische Fortbildung und Weiterbildung“ unter dem Vorsitz des hwst. Herrn Diözesanbischofs Dr. Alois Schwarz errichtet (zur Zielsetzung und Aufgabenstellung vgl. Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Nr. 2, 15. Mai 2004, 19-20).

Der geschäftsführende Vorsitzende dieser „Diözesankommission für theologische Fortbildung und Weiterbildung“ ist zurzeit: Stadtdechant und Dompfarrer Kan. Mag. Josef Klaus Donko, Dompfarre St. Peter und Paul, Lidmanskýgasse 14, 9020 Klagenfurt, Tel. 0463 – 54950.

Im Anschluss an diesbezügliche Beratungen in der Sitzung des Priesterrates vom 6. Mai 2004 (TOP 7) hat diese „Diözesane Kommission für theologische Fort- und Weiterbildung“ in der Sitzung am 19. Oktober 2004 die Bildung einer Untergruppe „Priester – Fort- und Weiterbildung“ beschlossen und zu deren Vorsitzenden MMag. Herbert Burgstaller, Dechantstellv. und Pfarrprovisor von Sirmitz, Steuerberg und Wachsenberg, gewählt.

3. Fort- bzw. Weiterbildungsangebote

- a) „Tage für Priester und Diakone“ - Theologische Kurse
Für alle Priester und Diakone der Diözese zum Beginn jeden Jahres zu grundlegenden Themen der Theologie in Theorie und Praxis.
Veranstalter: Priesterrat der Diözese Gurk
- b) Pastoraltagung der Diözese Gurk
Jedes Jahr Anfang September zweitägig für Priester und Laien im kirchlichen Dienst.
Veranstalter: Seelsorgeamt der Diözese Gurk
- c) Regelmäßige Seminare und Bildungsveranstaltungen des Theologischen Institutes Klagenfurt
(siehe dazu die Informationen und Ausschreibungen im Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk)
- d) Beratungs-, Informations- und Materialdienste des Theologischen Institutes Klagenfurt, Tel. 0463 – 57770 1941.
Die Beratungsdienste beziehen sich auch auf weitere regionale und überregionale Fort- und Weiterbildungsangebote.
- e) Diözesanbibliothek
Besonders hinzuweisen ist auf die Zeitschriften aus allen theologischen Disziplinen. Sämtliche theologische Bücher und Zeitschriften des Theologischen Institutes sind seit 2001 der Diözesanbibliothek übergeben worden.

- f) Theologische Kurse in Freising
- g) Werdenfelser Seminare für Priester und Seelsorger
(Grundkurs / Aufbaukurse / Spezialkurse)
- h) Spezielle Kurse: z. B. Krankenhausseelsorge, geistliche Begleitung, Notfallseelsorge in allgemein anerkannten auswärtigen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen mit qualifizierten Bildungsangeboten

III. Theologische „formatio permanens“ („Pastores dabo vobis“, Nr. 70 ff.)

Aktuelle Literaturempfehlung für die persönliche und gemeinschaftliche theologische Lektüre und Fortbildung:

BOURGEOIS, Daniel: Die Pastoral der Kirche. Aus dem Französischen übersetzt von August Berz. Paderborn: Bonifatius, 2004 [= AMATECA. Lehrbücher zur katholischen Theologie, Band XI, ISBN 3-89710-130-0].

11. Pfarrbefähigungskurs 2005

„Da die Seelsorgstätigkeit ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, die Kirche zu beseelen, die in ihrem Wesen Mysterium, Communio und Missio ist, wird die pastorale Ausbildung diese kirchlichen Dimensionen in der Ausübung des priesterlichen Dienstes kennen und leben müssen“

(„Pastores dabo vobis“, Rom, 1992, Nr. 59)

„Pfarre, Pfarrseelsorge und Pfarrleitung von A(rchiv) bis Z(eremoniale)“

A) Zeit(en):

Mo., 25. Juli bis Fr., 29. Juli 2005, jeweils: 08:30 bis 16:00 Uhr.

B) Ort(e):

Klagenfurt (Theologisches Institut, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt bzw. Schulungsraum der Informatikabteilung, Benediktinerplatz 10/II, 9020 Klagenfurt) und **ein Pfarrhof** mit Pfarrkanzlei „**vor Ort**“ (wird noch ausgewählt).

C) Koordination und Leitung:

Hermann Josef Replinger, Direktor des Theologischen Institutes Klagenfurt, in Zusammenarbeit mit Referentinnen und Referenten aus den Zentralstellen der Diözese, aus Dekanaten und Pfarren.

D) Ziel (bzgl. Tópoi, Chrónoi, Kairoí):

- wahrnehmen, annehmen, reflektieren und (neu) sehen (lernen), dass und wie Pfarren als „Gemeinschaft des Glaubens“ (Communio) „und organisch

strukturierte Gemeinschaft“ (Institution) bestehen und weiter bestehen können – [Tópoi = Orte/Räume].

- wahrnehmen, annehmen, reflektieren und (neu) sehen (lernen), dass und wie Pfarren bestehen, gehen und sich ändern „in der Zeit und mit der Zeit“ und dass und wie sie bestimmt, geprägt und herausgefordert von den „Zeichen der Zeit“ – [Chrónoi = Zeiten].

- wahrnehmen, annehmen, reflektieren und (neu) sehen (lernen), dass und wie Pfarren „am rechten Ort“ und „zur rechten Zeit / im rechten Augen-Blick“ den christlich-katholischen Glauben in Wahrheit leben und bekennen – [Kairoí = rechte Orte/Räume und rechte Zeiten].

E) Informationen zum Inhalt:

1. KONTEXTE im Rahmen der bisherigen Priesterausbildung und Pfarrpraxis

2. GRUNDLAGEN

▪ II. VATIKAN. KONZIL: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. "Christus Dominus", Rom, 1965, Nr. 30 – 32.

▪ II. VATIKAN. KONZIL: Dekret über die Ausbildung der Priester. "Optatum totius", Rom, 1965.

▪ II. VATIKAN. KONZIL: Dekret über Dienst und Leben der Priester. "Presbyterorum Ordinis", Rom, 1965.

- RATIO FUNDAMENTALIS institutionis sacerdotalis / Grundordnung für die Ausbildung der Priester, Rom, 1970.
- CIC , Rom, 1983, Can. 279; Can. 521 u. a.
- RATIO NATIONALIS / RAHMEN-ORDNUNG für die Ausbildung von Priestern in den Diözesen der Österreichischen Bischofskonferenz, 1989, in: ABl. ÖBK, Nr. 3, 15. April 1989, 27-40.
- „PASTORES DABO VOBIS“. Nachsynodales Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart. Rom, 25. März 1992 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 105, Bonn: Sekretariat der DBK, 1992).
- DER PRIESTER, LEHRER DES WORTES, DIENER DER SAKRAMENTE UND LEITER DER GEMEINDE FÜR DAS DRITTE CHRISTLICHE JAHRTAUSEND. Rundschreiben der Kongregation für den Klerus, Rom, 19. März 1999 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 139, Bonn: Sekretariat der DBK, 1999).
- KONZEPT DES PASTORALSEMINARS FÜR DIE PRIESTERAUSBILDUNG IN DER DIÖZESE GURK in der ab 18.9.2000 geltenden Fassung, S. 2 ff.
- „DER PRIESTER, HIRTE UND LEITER DER PFARRGEMEINDE“. Instruktion der Kongregation für den Klerus, Rom, 4. August 2002 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 157, Bonn: Sekretariat der DBK, 2002).

3. INHALTLICHE KONZEPTION UND MODELL FÜR DIESEN PFARRBEFÄHIGUNGSKURS:

- **Artes sacerdotales et ars pastoralis:**
Grundkompetenzen, Standesethos und Standesethik, Standestugenden des katholischen Priesters, Pfarrers und Seelsorgers in Geschichte und Gegenwart.
- **Die erste Pfarrstelle oder eine 'neue' Pfarrstelle antreten/ übernehmen:**

Die „Pfarre als Gemeinschaft des Glaubens und organisch strukturierte Gemeinschaft“ („Der Priester als Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“. Instruktion der Kongregation für den Klerus, 4. August 2002, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 157, hrsgg. vom Sekretariat der DBK, Bonn, Seite 32).

Erfahrungen sammeln und reflektieren, Abschied nehmen und geben, Vorbereitung und Durchführung der Temporalien-Übergabe und -Übernahme (vgl. entsprechendes Protokoll), Umsiedlung, persönlicher Wohn- und Lebensbereich im Pfarrhof.

Rechtzeitige und vorherige Klärung und Reflexion der Kompetenzen, Leitungsaufgaben und Leitungskompetenzen, Leitungsstil(e).

Zusammenarbeit mit Pfarrgremien, Klärung und kritische Reflexion der Begriffe und Experimente: „Kooperative Gemeindeleitung“ und „Pfarrmoderation“, Leitung mehrerer Pfarren mit unterschiedlichen Gremien (PGRs u.a.).

Leitungspersönlichkeit: Persönliche Stärken, persönlicher Entwicklungsbedarf; Selbst- und Personalmanagement; Ordo sacerdotalis, Dienst, munus sacerdotalis, officium, functio, capacitas/habilitas. Problematisierung und Kritik der Begriffe „Funktionär“, „Rolle“ u.a.

- **Pfarrverwaltung I (allgemeine Pfarrverwaltung):**

Pfarrhof und Pfarrkanzlei: Atmosphäre, Raum-Ästhetik, Ort der Begegnung, öffentliche Räume, der persönliche Lebensbereich des Pfarrvorstehers, Haushalt des Pfarrers.

Pfarrverwaltung als Seelsorge, zentrale Pfarrverwaltung für mehrere Pfarren:

Matriken, diözesane Matrikenverwaltungsprogramme, Matrikenbenützung für außerdienstliche und private Zwecke; spezielle bzw. problematische Matrikenfälle und deren Lösung.

Finanzverwaltung/Verwaltung des Finanzvermögens (mit EDV; geeignete Programme, z.B. Quicken 2003).

Archivordnung, Pfarrarchivordnung, Archivierung, Kassationsordnung für Pfarren.

Mess-Stipendienordnung, Stolgebührenordnung, Stiftungsmessen; "Terminkalender" und damit verbundene Einsendungen, von der Diözese vorgeschriebene Kollekten, Inventarverzeichnisse, spezielle Kunstinventare.

Anmerkungen zur allgemeinen und besonderen Sakralhygiene (→ liturgische Räume [einschließlich Tabernakel, Beichtstuhl, Sakristei!], Gewänder, Gefäße);

Visitationen (Bischöfliche Visitation durch den Vorvisitator; - Dechantenvisitation).

- **Pfarrverwaltung II (spezielle Pfarrverwaltung):** Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit:

Verwaltung von Immobilien, Gründen und Liegenschaften (Land- und Forst), Grundbesitzbögen, Katasterpläne, Pachtverträge; Friedhofsverwaltung; Versicherungswesen, Arbeitsverhältnisse, Arbeitsverträge, Steuerfragen, Bauwesen;

Energieversorgung, Ökologie und ökologische Richtlinien (z.B. für Müllentsorgung), u. a.

- **Rechtliche Fachbegriffe und damit bezeichnete Realitäten in der Pfarr- und Vermögensverwaltung:** „sarta tecta-Forderungen“, „Interkalare“, „Beneficium / Pfründe“, u.a.

- **Pfarrverwaltung III:** Pfarrverwaltung und Pfarrleitung **mit modernen Kommunikationsmitteln** – Möglichkeiten und Grenzen: intrapfarrliche, interpfarrliche und überpfarrliche (Dekanat, Diözese, Weltkirche) **Kommunikation, Koordination, Kooperation.**

Pfarrseelsorge und Öffentlichkeitsarbeit mit modernen Medien.

- **Kooperation zwischen den mit der Leitung einer Pfarre/eines Pfarrverbandes/Pfarrverbundes bzw. Dekanates Befassten sowie zwischen den haupt- bzw. neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen** (Dechanten, Pfarrvorsteher, Pfarrseelsorger; - Diakone, PfarrassistentInnen; PastoralreferentInnen, PfarrhelferInnen, Kanzleikräften, KirchenmusikerInnen u.a.); Kompetenzen und Möglichkeiten;

interpfarrliche Organisationsformen und deren (teilweise unklarer und ungeklärter) kirchen- bzw. diözesanrechtlicher Status: z.B. Pfarrverband, Pfarrverbund, Pfarrkooperation, Seelsorgeeinheiten; Modelle dafür und Erfahrungen damit.

- **Konfliktsituationen, Eklats, Intrigen, Rechtsordnung und Straftatbestände** (cum collaboratoribus, in politicis, in temporalibus, in sexualibus, in spiritualibus): Klärung, Vermittlung, Lösung, Hilfen.

F) **Teilnahmevoraussetzungen:**

- erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Triennalkurse;
- ununterbrochene und verlässliche Teilnahme an den o. g. Zeit- und Bildungseinheiten;
- aktive Mitarbeit (in Wort, Tat und Schrift)

G) **Finanzierung:**

- Arbeits- und Informationsmaterialien: durch Theologisches Institut Klagenfurt
- Mittagessen und Getränke: durch Theologisches Institut Klagenfurt
- Fahrtkosten und sonstige Kosten: durch die Teilnehmenden selbst als Eigenbeitrag

H) **Örtliche Organisation:**

Mo., 25. Juli 2005: → Tagungsort: Klagenfurt, Theologisches Institut

Die., 26. Juli 2005: → Tagungsort: ein Pfarrhof mit Pfarrkanzlei

Mi., 27. Juli 2005: → Tagungsort: ein Pfarrhof mit Pfarrkanzlei

Do., 28. Juli 2005: → Tagungsort: Klagenfurt, Benediktinerplatz 10/II, Schulungsraum der Informatikabteilung. (Referenten: Ing. Wolfgang Otti, Matrikenreferat / Frau Waltraud Fischer, Kirchenrechnungsstelle der Finanzkammer der Diözese Gurk)

Fr., 29. Juli 2005: → Tagungsort: Klagenfurt, Theologisches Institut

I) **Literaturempfehlung zur Vorbereitung:**

BOURGEOIS, Daniel: **Die Pastoral der Kirche**. Aus dem Französischen über-

setzt von August Berz. Paderborn: Bonifatius, 2004 [= AMATECA. Lehrbücher zur katholischen Theologie, Band XI, ISBN 3 – 89710 – 130 -0].

Theologisches Institut Klagenfurt
Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt
E-mail: theologisches.institut@kath-
kirche-kaernten.at
Fax: 0463 – 57770 - 1949.

J) Verbindliche schriftliche Anmeldung bis 30. Juni 2005 an:

12. Triennalkurs 2005

Termin:

Montag, 22. August, 09:00 Uhr bis Sa., 27. August, 12:00 Uhr

Ort:

Katholisches Bildungshaus der „Sodalitas“
Tainach / Katoliški dom prosvete Tinje, 9121
Tainach, Tel. 04239 – 2642.

Rahmenthema:

PASTORALTHEOLOGIE ALS „SAKRAMEN-
TAL-PASTORALE“ THEOLOGIE IM KON-
TEXT DES II. VATIKANISCHEN KONZILS

Inhalte/Themen/Fragen:

- Pastorales Handeln *in der interpersonalen Wirklichkeit* (anthropologisch und theologisch)
- Pastorales Handeln mit der interpersonalen Sprache (anthropologisch und theologisch).
- WAS, nein WER ist Grundlage der Pastoraltheologie? – Das Mysterium Jesu Christi und der Kirche (vgl. unten: BOURGEOIS, I. Teil).
- Pastorale Dimensionen der Kirche als Volk Gottes (vgl. unten: BOURGEOIS, II. Teil).
- Pastorale Dimensionen der zum Dienst im und am Volk Gottes geweihten Amtsträger – die Sakramentalität des Bischofsamtes (vgl. unten: BOURGEOIS, III. Teil).
- Das pastorale Leben der kirchlichen Gemeinschaft (vgl. unten: BOURGEOIS, IV. Teil).
- Gemeinsame Lektüre von themenbezogen ausgewählten Texten des II. Vatikanischen Konzils, päpstlichen und nachkonziliaren Dokumenten

- mit Darlegung, praktischen Gesprächsübungen und sakramental-pastoraltheologischer Erörterung praktischer und theologischer (!) Probleme wie z.B.:
 - Gespräch mit aus der Kirche Ausgetretenen
 - Predigtstätigkeit als Ausübung der amtlichen Lehrfunktion (und die „Verelendung“ des Predigens)
 - Aufrichtige und aufrichtende *mündliche* Kommunikation in der Seelsorge und Verkündigung (mehr als „Pastoral-Rhetorik“)
 - Gespräch mit wieder verheiratet Geschiedenen
 - Gespräch mit Menschen, die in gleichgeschlechtlicher Beziehung leben und ihre Erwartungen an die Kirche
 - Interkonfessionelle und interreligiöse Probleme in der Pastoral der Kirche
 -

Literaturgrundlage:

BOURGEOIS, Daniel: **Die Pastoral der Kirche**. Aus dem Französischen übersetzt von August Berz. Paderborn: Bonifatius, 2004 [= AMATECA. Lehrbücher zur katholischen Theologie, Band XI, ISBN 3 – 89710 – 130 -0].

Weitere Literaturempfehlung:

STENGER, Hermann M.: *Im Zeichen des Hirten und des Lammes. Mitgift und Gift biblischer Bilder*. Innsbruck-Wien: Tyrolia, 2000.

Ziel und Vorgehensweise/Methode:

Ausgewählte Grundthemen der Theologie (aus dem theologischen Fächerkanon) im Blick auf praktische Frage- und Problemstellungen

- durch gemeinsame Lektüre des genannten Buches „Die Pastoral der Kirche“
- (wieder) entdecken,
- im Kontext theologisch wahrnehmen und im theologischen Diskurs reflektieren und
- im Blick auf die heutige Glaubensverkündigung und -Praxis in der Kirche theologisch begründet anwenden.

Verbunden mit der gemeinsamen Arbeit an den o. g. Terminen/Inhalten sind auch:

- 1) Gemeinsames Stundengebet
- 2) Tägliche Hl. Messe
- 3) Miteinander feiern, spielen, wandern, sprechen, zuhören
- 4) Beratung, Informationen und Handreichungen zu aktuellen theologischen Publikationen (Bücher u. a. Medien) für die persönliche Fortbildung und theologische Praxis.

Leitung und fachliche Begleitung:

Hermann Josef Repplinger, Direktor des Theologischen Institutes.

Teilnehmende:

- Jungpriester im Triennalkurs.

- Alle anderen interessierten Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen sowie Religionslehrer und Religionslehrerinnen der Diözese sind herzlich willkommen und zur Teilnahme eingeladen.

Kosten:

Die Teilnehmer zahlen die anfallenden Fahrtkosten selbst.

Als Kostenbeteiligung an den anfallenden Kosten für Verpflegung und Übernachtung wird von jedem Teilnehmenden der Betrag von insgesamt 50,-- € erbeten.

Die Kosten für alle Getränke tragen die Teilnehmenden selbst.

Die weiteren Kosten werden vom Theologischen Institut getragen.

Anmeldung:

bis 30. Juni 2005 schriftlich durch Brief an das Theologische Institut Klagenfurt, Marianengasse 2, 9020 Klagenfurt oder per Fax (0463 – 57770 1949) oder per E-mail: theologisches.institut@kath-kirche-kaernten.at

(wird im Jahre 2006 fortgesetzt)

13. Priesterjubilare 2005

1945 (60 Jahre)

Geistl. Rat Johann **Česen**, Pfarrprovisor i.R. von Maria Rain (19. März);

1955 (50 Jahre)

Geistl. Rat Walter **Reschenauer**, Pfarrprovisor von St. Martin am Krappfeld (27. März);

Geistl. Rat Franz **Moschitz**, Pfarrer i.R. von Bad Bleiberg (10. Juli);

Geistl. Rat Maximilian **Michor**, Pfarrer i.R. von Köttmannsdorf (10. Juli);

Msgr. Kons. Rat Albero **Thonhauser**, Dechant und Pfarrer von St. Leonhard/Lav. und Pfarrprovisor in temp. von Theißenegg (10. Juli);

Domdekan Prälat Lic Michael **Kristof**, Kanzler des Bischöflichen Gurker Ordinariates (10. Juli);

P. Adalbert v. **Papius OP**, Dominikaner Friesach (23. Juli);

1965 (40 Jahre)

Geistl. Rat Walter **Oberguggenberger**, Pfarrer von Gmünd, Pfarrprovisor von Altersberg, Malta und Nöring und Provisor in temp. von Leoben (4. Juli);

Johannes **Zitterer**, Pfarrprovisor in temp. von Mellweg und Egg (4. Juli);

Kons. Rat OStR Mag. Josef **Leyrer**, Pfarrer von Velden (4. Juli);

Peter **Granig**, Pfarrer i.R. von Villach-Heiligste Dreifaltigkeit (4. Juli);

Kons. Rat Josef **Kopeinig**, Rektor des Bildungshauses „Sodalitas“ in Tainach (4. Juli);

Geistl. Rat Georg **Lackner**, Stadtpfarrer von Klagenfurt-St. Modestus und Pfarr-provisor von Klagenfurt-St. Peter (5. Juli);

1975 (30 Jahre)

P. Ing. Siegfried **Lackner SVD**, Aushilfsseelsorger von St. Thomas am Zeiselberg und für die Dekanate Klagenfurt-Stadt und Klagenfurt-Land (11. Mai);

P. Mag. Franc **Kramberger SJ**, Pfarrprovisor von St. Michael ob Bleiburg und St. Philippen ob Sonnegg (25. Juni);

Georg **Buch**, Pfarrprovisor von St. Jakob im Rosental, Petschnitzen und St. Niklas an der Drau (28. Juni);

Janez **Tratar**, Pfarrprovisor von Eberndorf (28. Juni);

Guardian P. Janez **Kurbus OFMConv**, Aushilfsseelsorger für das Dekanat Ferlach (29. Juni);

P. Mag. Herbert **Meißl SDB**, Stadtpfarrer von Klagenfurt St. Ruprecht (29. Juni);

P. Mag. Albert **Miggisch SDB**, Rektor von Klagenfurt-Don Bosco (2. Juli);

1980 (25 Jahre)

Geistl. Rat Mag. Josef **Scharf**, Dechant des Dekanates Klagenfurt-Land, Pfarrprovisor von Moosburg und Tigring (29. Juni);

P. Leopold **Liemberger SDB**, Kaplan von Klagenfurt St. Josef-Siebenhügel (29. Juni);

Mag. Josef **Ulbing**, Pfarrvikar von Gmünd und Provisor in spirit. von Leoben (29. Juni).

14. Nekrologium 2004

Fr. Josef **Lingitz OSB**, Benediktiner des Stiftes St. Paul im Lavanttal, gestorben am 26. Dezember 2003, im 78. Lebensjahr;

August **Klampfer**, Pfarrprovisor i. R. von Kärntnerisch Laßnitz, gestorben am 10. Jänner 2004 im 96. Lebens- und im 56. Priesterjahr;

Kons. Rat P.Thomas **Bärnthaler OFM**, Pfarrexpositus i. R. von Villach-St. Leonhard, gestorben am 7. Februar 2004 im 86. Lebens- und im 58. Priesterjahr;

Geistl. Rat OStR. Mag. Raimund **Wang**, Pfarrprovisor i. R. von Gurnitz, gestorben am 22. April 2004 im 73. Lebens- und im 47. Priesterjahr;

P. Emil **Kettner SJ**, vormals Vikar in der Stadtpfarrkirche von Villach, gestorben am 9. Juli 2004 im 94. Lebens- und 65. Priesterjahr;

P. Fidelis (Anton) **Rainer OFM**, Kaplan in der Stadtpfarre Villach-St. Nikolai, gestorben am 26. Juli 2004 im 75. Lebens- und 43. Priesterjahr;

P. Franz **Jud SJ**, gestorben am 29. August 2004 im 88. Lebens- und im 65. Priesterjahr im „Haus Elisabeth“ in St. Andrä/Lav.;

Kons. Rat Paul **Glanzer**, Pfarrer i.R. von Klagenfurt-St. Lorenzen, verstorben am 12. November 2004 im 92. Lebens- und 65. Priesterjahr.

15. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Bischof hat

zum Diakon geweiht:

Mag. Elmar Antonius **Augustin** (11. Dezember 2004);

Mag. Robert **Wurzer** (11. Dezember 2004);

ernannt/bestellt:

zum Dechant:

Kons. Rat Peter **Sticker**, Pfarrer, Globasnitz, für eine weitere Amtsperiode für das Dekanat Eberndorf (1. Dezember 2004);

zum **Dechant-Stellvertreter:**

Mag. Slavko **Thaler**, Pfarrprovisor, Gallizien, für eine weitere Amtsperiode für das Dekanat Eberndorf (1. Dezember 2004);

zum **geistlichen Assistenten für Ehevorbereitung und Familienpastoral und zum Ombudsmann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der geistlichen Krankenanstalten in der Diözese Gurk:**

P. Reinhold **Ettel SJ** (1. Februar 2005);

verliehen:

Mag. Helmut **Tuschar**, Pfarrprovisor von Obermühlbach, Kraig, Heiligste Dreifaltigkeit/Gray und Steinbichl die Pfarre Obermühlbach und die Propsteipfarre Kraig (1. Jänner 2005);

bestätigtals **Vorsitzenden des Slow. Arbeitsausschusses der Katholischen Aktion der Diözese Gurk:**

Mag. Hanzi **Filipič** (9. Dezember 2004);

als **Stellvertretenden Vorsitzenden des Slow. Arbeitsausschusses der Katholischen Aktion der Diözese Gurk:**

Slavko **Kaiser** (9. Dezember 2004);

die **Diözesanleitung der Katholischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbewegung Kärnten:****Vorsitzender:**

Franz **Quendler**

Stellvertretende Vorsitzende:

Adolf **Stark**
Erika **Lukensteiner**
Mag. Werner **Pinter**

(7. Dezember 2004);

den **Vorstand des St. Josef-Vereines:****Obmann:**

Dompropst Apost. Protonotar HR Dr. Olaf **Colerus-Geldern**

erster Obmannstellvertreter:

Dr. Christian **Tschurtschenthaler**

zweiter Obmannstellvertreter:

Univ.Prof. Prälat Dr. Karl-Heinz **Frankl**

weitere Mitglieder:

Dkfm. Vinzenz **Czernin**
Dr. Horst **Fresacher**
Dr. Horst **Pirker**
Dkfm. Helmut **Rauchensteiner**
Prälat Friedrich **Vögel**
Dr. Walter Johann **Walzl**

(30. Dezember 2004);

angestelltals **Pastoralassistent:**

Mag. Christian **Smolle** für die Pfarren St. Marein und St. Ulrich an der Goding (4. Jänner 2005);

als **Pastoralhilfe:**

Liselotte **Molzbichler** für die Pfarre Klagenfurt-St. Ruprecht (17. Jänner 2005).

Michael Kristof
Kanzler

Gerhard Christoph Kalidz
Generalvikar